



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2024/3037
Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2024/3041

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr
Dezernat/Fachbereich/AZ

11.11.2024
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	14.11.2024	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	18.11.2024	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	25.11.2024	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	26.11.2024	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	28.11.2024	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	16.12.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Igel schützen: Mähroboter nur einsetzen, wenn Igel tagsüber schlafen
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Rf. Kronenberg (Einzelvertreterin) vom 08.10.2024

Nachfahrverbot für Mähroboter
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 04.10.2024

- gemeinsame Stellungnahme der Verwaltung vom 11.11.2024

322-hm
Nicole Hammen / Nicolas Hell
☎ 3240

11.11.2024

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Richrath

Igel schützen: Mähroboter nur einsetzen, wenn Igel tagsüber schlafen
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Rf. Kronenberg (Einzelver-
treterin) vom 08.10.2024
- Nr. 2024/3037

Nachfahrverbot für Mähroboter
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 04.10.2024
- Nr. 2024/3041

Die rheinischen Nachbarstädte Köln und Düsseldorf haben das o.g. Thema bereits aufgegriffen. Die Landeshauptstadt Düsseldorf prüft den Erlass einer Allgemeinverfügung, die Stadt Köln hat bereits eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen.

Der Fachbereich Umwelt begrüßt die Initiative aller Antragstellenden grundsätzlich. Die dort vorgetragenen Argumente für ein nächtliches Fahrverbot von Mährobotern können von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden. Diverse Studien belegen, dass die Igelbestände in Deutschland immer weiter rückläufig sind.

Die Gründe hierfür sind vielfältig. Ein Hauptgrund für den Bestandsrückgang sind fehlende Insekten, welcher eine wichtige Nahrungsquelle für die Igel darstellt. Es gibt allerdings auch immer weniger geeignete Lebensräume und Reviere für Igel.

Im urbanen Raum siedeln sie sich in Grün- und Parkanlagen, in Gärten oder auf Friedhöfen an. In zahlreichen Gärten werden Mähroboter eingesetzt, die eine Gefahrenquelle für Amphibien, Reptilien und kleinere Säugetiere - wie den Igel - darstellen. Insbesondere Mähroboter der älteren Generationen weisen noch keine ausreichenden Schutzmechanismen für Igel und andere Tierarten auf. Auch bei neueren Geräten sind die technischen Lösungen zum Schutz dieser Lebewesen teilweise noch nicht ausgereift.

Haushalte, die einen Mähroboter nutzen, haben dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inbetriebnahme keine Gefahr für Igel und andere Tiere entsteht. Verletzen oder töten Mähroboter Igel, handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Entsprechend den Hauptaktivitätszeiten des Igels, die sich auf die Dämmerungs- und Nachtzeiten erstrecken, ist ein Betriebsverbot für Mähroboter in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages eine Möglichkeit, die Tiere vor Verletzungen zu schützen.

Das Verbot der Inbetriebnahme würde keine unverhältnismäßige Einschränkung für die Nutzung von Mährobotern darstellen.

Laut Auskunft des Fachbereichs Stadtgrün verwendet die Stadt Leverkusen keine Mähroboter für die Pflege der städtischen Grünflächen. Aus gärtnerischer Sicht sind Mähroboter für die Rasenpflege optimal. Jedoch sieht man auch im Fachbereich Stadtgrün insbesondere bei älteren Mährobotern die Verletzungsgefahr für Kleintiere.

Fazit:

Die Stadt Leverkusen unterstützt fachlich und inhaltlich die Intention der Anträge vollumfänglich und ist gerne bereit, eine Allgemeinverfügung (vergleichbar der Allgemeinverfügung der Stadt Köln) zu erlassen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der flächendeckende Vollzug einer entsprechenden Allgemeinverfügung praktisch kaum umsetzbar und kontrollierbar ist. Der Fachbereich Umwelt hat keine Kenntnisse darüber, auf welchen Grundstücken Mähroboter nachts und bei Dämmerung im Einsatz sind und wie hoch das Gefährdungspotential für Kleintiere und Igel im konkreten Einzelfall tatsächlich ist. Darüber hinaus geben die personellen Ressourcen es nicht her, auch nur stichprobenartig die Einhaltung einer Allgemeinverfügung zu überprüfen. Daher muss klar sein, dass die Allgemeinverfügung in erster Linie nur dazu dienen kann, öffentlichkeitswirksam ein deutliches Zeichen zu setzen, um ein Problembewusstsein zu schaffen.

Die Allgemeinverfügung macht daher auch nur dann Sinn, wenn sie durch eine öffentliche Aufklärungs- und Informationskampagne flankiert wird. Vermutlich beabsichtigen die wenigsten Nutzer*innen von Mährobotern, Kleintiere und insbesondere Igel durch deren Einsatz zu gefährden. Wahrscheinlich beruht ein entsprechendes Verhalten in den allermeisten Fällen auf Unwissenheit. Auch stellt es für den einzelnen Nutzer*in eines Mähroboters keine große Einschränkung dar, das Gerät außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten zu nutzen, so dass die Signalwirkung einer Allgemeinverfügung, verbunden mit der Aufklärung über die Problematik, aus Sicht des Fachbereichs Umwelt geeignete Mittel darstellen, eine Verhaltensänderung bei den Nutzern*innen von Mährobotern herbeizuführen.

Umwelt